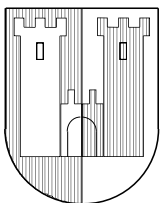


Gebührenverordnung (GebV) des Gemeinderats

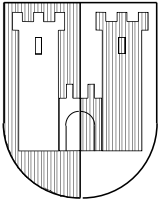
2016



Einwohnergemeinde¹ Diemtigen

Änderungen vom 05.09.2016 / 28.11.2016

¹ Die Umwandlung der Gemischten Gemeinde Diemtigen in eine Einwohnergemeinde bedingt die Publikation dieses Vorgangs, den anschliessenden Beschluss der Gemeindeversammlung mit anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern



Gebührenverordnung (GebV) des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Diemtigen 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Verwaltung	3
3. Landwirtschaft	4
4. Gemeindepolizei	5
5. Hundetaxe	5
6. Gemeindeliegenschaften	5
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Beschluss	7
Beschluss	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührenansätze gelten für alle Arbeiten, die von Organen und Funktionären der Gemeinde ausgeführt werden, für die nicht auf Kantonebene oder in einem speziellen Erlass andere Ansätze und Regelungen festgelegt sind.
Besondere Dienstleistungen	Art. 2 Soweit Dienstleistungen der Gemeinde im Gebührenreglement und in der vorliegenden Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, legt der Gemeinderat den Stundenansatz für besondere oder über den üblichen Arbeitsumfang hinausgehende Leistungen zwischen Aufwandgebühr I und Aufwandgebühr II fest.
Dringliche Geschäfte	Art. 3 ¹ Bei dringlicher Behandlung von Geschäften kann ein Zuschlag bis zu 50 % der Normalgebühr erhoben werden. ² Die Verwaltung teilt diesen Umstand dem Betroffenen vor Ausführung der Arbeit mit. Die Gebühr wird anschliessend durch den Gemeinderat endgültig festgelegt.

2. Verwaltung

Aufwandgebühren	Art. 4 ¹ Die Aufwandgebühren gemäss Gebührenreglement betragen: Aufwandgebühr I Fr. 70.— pro Stunde Aufwandgebühr II Fr. 100.— pro Stunde ² Für Autospesen wird der Kilometeransatz weiterverrechnet, der in der Personal- und Besoldungsverordnung festgelegt ist.
Gebühreninkasso	Art. 5 ¹ Wenn eine fällige Rechnung nicht beglichen wird, erfolgt nach 30 Tagen die 1. Mahnung ohne Kostenfolge. ² Für die 2. Mahnung werden Fr. 10.— in Rechnung gestellt. ³ Bleibt eine Rechnung bis 30 Tage nach der 2. Mahnung unbezahlt, leitet die Finanzverwaltung die Betreibung ein.
Arbeiten für Dritte	Art. 6 ¹ Die Gemeindeverwaltung kann für Dritte Arbeiten ausführen, welche weder im Gebührenreglement noch in dieser Verordnung enthalten sind. Dabei werden folgende Gebührenansätze angewendet: - Arbeit Abteilungsleiter Aufwandgebühr II - Arbeit Abteilungsleiter-Stv. Aufwandgebühr II - Arbeit Verwaltungsangestellte Aufwandgebühr I - Arbeit Lernende 50 % von Aufwandgebühr I ² Gemeindegemeinschafter bzw. Finanzverwalter entscheiden im Einzelfall, ob ein Auftrag für Dritte ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigen sie insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die ordentlichen Arbeiten hat.
Fotokopien	Art. 7 ¹ Für schwarz-weiße Fotokopien werden folgende Ansätze verrechnet: - für Talvereine Fr. -.20 pro Kopie - im Abonnement Fr. -.30 pro Kopie - für Einzelkopien Fr. -.50 pro Kopie - ab 100 Stück/Vorlage Fr. -.30 pro Kopie ² Für farbige Fotokopien werden folgende Ansätze verrechnet: - für Talvereine Fr. -.50 pro Kopie - im Abonnement Fr. -.60 pro Kopie

- für Einzelkopien Fr. 1.— pro Kopie
- ab 100 Stück/Vorlage Fr. -.60 pro Kopie

³ Für doppelseitige Kopien wird der doppelte Ansatz berechnet.

Spezialkonditionen für Fotokopien

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat kann mit Kunden für grössere Volumina Verträge mit speziellen Ansätzen abschliessen.

² Die Verwaltung entscheidet über die Konditionen für Grossserien im Einzelfall.

³ Die Verwaltung kann Kopien unentgeltlich abgeben, wenn die Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, z. B. Informationsmaterial für Schüler, andere Gemeinden, usw.

Kopien aus dem Vermessungswerk und aus Zonenplänen

Art. 9 ¹ Auszüge aus dem Vermessungswerk (Online-Bezug durch die Verwaltung) bis Format A3 Fr. 10.— pro Auszug

² Farbkopien aus den Zonenplänen bis Format A3 (inkl. A4-Farbkopie der Legende) Fr. 5.— pro Ausschnitt

³ Zusätzliche Exemplare desselben Auszuges bzw. Ausschnittes werden zum Ansatz für Fotokopien verrechnet.

Laminieren

Art. 10 Für das Laminieren werden folgende Ansätze verrechnet:

bis Format A4 Fr. 2.— pro Folie

bis Format A3 Fr. 2.50 pro Folie

Reglemente und Gemeinderatsverordnungen

Art. 11 ¹ Für die Abgabe von Gemeindeerlassen in Broschürenform gilt folgender Ansatz:

im Minimum Fr. -.50 pro Erlassesseite

im Maximum Fr. 2.—

im Maximum Fr. 12.—

² Die Abgabe an Mitglieder von Gemeindeorganen und an Funktionäre erfolgt kostenlos, wenn sie zur Ausführung ihrer Aufgabe dienen.

3. Landwirtschaft

Schlacht- und Fleischuntersuchung

Art. 12 Für die Untersuchungen in der Schlachthanlage gelten gemäss Art. 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK / SR 817.190) die folgenden Tarife:

- Grundgebühr grosse Tiere Fr. 15.— pro Schlachthausbesuch
- Grundgebühr kleine Tiere Fr. 10.— pro Schlachthausbesuch
- Rind Fr. 8.50 pro Tier
- Kalb Fr. 5.— pro Tier
- Schaf Fr. 5.— pro Tier
- Ziege Fr. 5.— pro Tier
- Gitzi (junge Ziege) Fr. 2.80 pro Tier
- Schwein Fr. 5.— pro Tier
- Ferkel Fr. 2.80 pro Tier
- Pferd Fr. 8.50 pro Tier
- anderes Schlachtvieh Fr. 5.— pro Tier
- Hausgeflügel, Hauskaninchen Fr. -.10 pro Tier
- Gehegewild Fr. 5.— pro Tier
- Federwild, Hasen Fr. -.10 pro Tier
- anderes Wild Fr. 5.— pro Tier

Schlachtabfallentsorgung **Art. 13** Für die Entsorgung der Schlachtabfälle wird dem Anlieferer eine Gebühr nach folgendem Ansatz verrechnet:
Entsorgungskosten der Gemeinde plus Fr. -.02 pro kg

Kadaverentsorgung **Art. 14** ¹ Für die Kadaverentsorgung wird von jedem Landwirtschaftsbetrieb pro Grossvieheinheit (GVE) jährlich eine Gebühr erhoben.²

² Hofabfuhr von Kadavern erfolgen ordentlicher Weise vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

Waaggebühr **Art. 15** Für die Benutzung der Viehwaage auf dem Marktplatz gilt folgender Ansatz
Fr. 9.— pro Grosstier

4. Gemeindepolizei

Genossenschaftsstrassen **Art. 16** Jahresbewilligungen für das Befahren von Genossenschaftsstrassen:

- für Einwohner der Gemeinde Fr. 4.— pro Fahrzeug
- für Auswärtige werden die Ansätze durch den Wegausschuss festgelegt

Fahrräder **Art. 17** Einsammeln und Aufbewahren herrenloser Fahrräder
Fr. 50.— pro Fahrrad

Feuerwerk **Art. 18** Bewilligung zum Abbrennen eines Feuerwerkes nach 22 Uhr
Fr. 80.— pro Anlass

Ölfeuerungskontrollgebühr **Art. 19** Die Ölfeuerungskontrollgebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 85.— (ohne MwSt.)³
- für mehrstufige Brenner Fr. 103.— (ohne MwSt.)²

5. Hundetaxe

Hundetaxe **Art. 20** ¹ Die Hundetaxe wird jährlich eingezogen und beträgt Fr. 60.—⁴ pro Hund.

² Sie wird nach dem Stichtag von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

³ Aufgehoben⁵

Nachweise für die Befreiung **Art. 21** ¹ Befreiungen von der Hundetaxe nach Art. 45b Abs. 2 Gebührenreglement werden auf Gesuch hin vom Finanzverwalter bewilligt.

² Dem Gesuch sind Kopien der abgeschlossenen Spezialausbildungen beizulegen.

³ Die Ausbildungsnachweise sind alle 2 Jahre zu erneuert vorzulegen.

6. Gemeindeliegenschaften

Benutzung der Schulanlage Oey durch Dritte, Grundsätze **Art. 22** ¹ Die nachfolgend festgelegten Benutzungsgebühren gelten ohne nähere Bezeichnung für einheimische Vereine, Institutionen oder Personen.

² Revision 05.09.2016

³ Revision 28.11.2016

⁴ Revision 05.09.2016

⁵ Revision 05.09.2016

² Für gemeinnützige Anlässe kann die Ressortleitung Bildung die Gebühren reduzieren und ganz erlassen. Sie orientiert sich dabei an den Kosten der Gemeinde für Reinigung und Gebrauchsmaterial.

³ Für auswärtige Vereine, Institutionen oder Personen werden die Gebühren um 50 % höher angesetzt, wenn nicht ein überwiegendes Interesse der Gemeinde eine Gleichbehandlung nahelegt. Die Ressortleitung Bildung entscheidet im Einzelfall.

Turnhallen- / Sportplatz-
nutzung durch Sportver-
eine

Art. 23 ¹ Für die regelmässige Benützung der Turnhalle Oey durch Sportvereine für Trainings, Wettkämpfe, etc. werden folgende Ansätze verrechnet:

- einheimische Vereine Fr. 300.—/Jahr für bis 2 h pro Woche
- Fr. 40.—/Monat für bis 2 h pro Woche
- auswärtige Vereine Fr. 500.—/Jahr für bis 2 h pro Woche
- Wenn der Verein das Kleinmaterial der Schule mitbenutzt, wird die Jahresgebühr um Fr. 50.— erhöht.

² Benützung der Turnhalle Oey an einzelnen Daten:

- pro Tag Fr. 100.—
- pro Halbtage Fr. 50.—
- pro Stunde Fr. 20.—

³ Sportanlage Wilerau Fr. 50.—/Tag

⁴ Mehrfachnutzungen werden einmal pro Jahr gesamthaft in Rechnung gestellt.

Benützung der Schulan-
lage für nicht-sportliche
Veranstaltungen

Art. 24 ¹ Für die Nutzung der Räume der Schulanlage Oey werden die folgenden Gebühren erhoben:

	Pro Anlass / Tag
Turnhalle	Fr. 200.—
Bühne	Fr. 50.—
Küche inkl. Geschirr	Fr. 250.—
Küche ohne Geschirr	Fr. 100.—
Gläser pro Kiste à 50 Stk.	Fr. 10.—
Umziehgarderobe 1 oder 2 je	Fr. 20.—
Foyer kleiner Anlass	Fr. 50.—
Foyer für Barbetrieb	Fr. 100.—
Pausenunterstand inkl. WC	Fr. 50.—
Hallenabdeckung	Fr. 200.—
MZG Handarbeitszimmer	Fr. 40.—
MZG Werkraum	Fr. 40.—
MZG Küche Aula, inkl. Geschirr	Fr. 240.—
MZG Küche Aula, ohne Geschirr	Fr. 100.—
MZG Kochschule pro Kochinsel	Fr. 80.—
MZG Aula	Fr. 50.—
MZG Aula, Anlass	Fr. 150.—
MZG Aula/Jahr für bis 2 h pro Woche	Fr. 750.—
Reinigung Abwart	Fr. 35.—/Std.

² Für die Vermietung von Festwirtschaftsmaterial legt die Ressortleitung Finanzen zusammen mit dem Schulhauswart die Ansätze fest.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25¹ Diese Gebührenverordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird Gebührenverordnung vom 1. November 2010 aufgehoben. Das gleiche gilt für weitere widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse.

Beschluss

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. März 2015 beschlossen.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindegeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Inkrafttreten

Art. 25¹ Die Änderungen der Gebührenverordnung treten am 5. September 2016 in Kraft.

Beschluss

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. September 2016 beschlossen.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindegeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. Hu. Ogi

Publikation Inkraftsetzung per 5. September 2016 im Simmentaler Anzeiger vom 8. September 2016.

Inkrafttreten

Art. 25¹ Die Änderungen der Gebührenverordnung treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschluss

Die Änderungen dieser Verordnung wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. November 2016 beschlossen und im Anzeiger Nr. 48 vom 1. Dezember 2016 publiziert.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindegeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. Hu. Ogi